

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 (01.01.1996)	4.1
--	------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 20.07.1993, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 in der Fassung der 27. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

Die Stadt Menden erhebt Abfallbeseitigungsgebühren zur Deckung der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung (ZfA) -Sitz Iserlohn - in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtige und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Vierteljahres nach Anzeige des Eigentumswechsels zu entrichten. Für die Gebühr dieses Vierteljahres haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer. Der bisherige und der neue Eigentümer haben den Wechsel innerhalb eines Monats der Stadt Menden (Steuerabteilung) schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für die Abfallentsorgung in Umleerbehältern (Umleersystem) mit Beginn des Folgemonats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung folgt.
 - b) für die Abfallentsorgung in Wechselbehältern (Wechselsystem) mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Umleersystem erlischt mit dem letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem die Inanspruchnahme endet.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Wechselsystem endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme.
- (6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung sowie bei verspäteter Aufstellung eines neuen Gefäßes bis zu 2 Wochen hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (7) Die Abfallbeseitigungsgebühren nach § 1 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Umleersystems ist das aufgestellte Behältervolumen. Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter hat den Bedarf zu ermitteln und schriftlich die zur Entsorgung benötigten Abfallbehälter anzufordern. Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter ist verpflichtet, jede Änderung im Behältervolumen oder in der Anzahl der Abfallbehälter der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Das Mindestvolumen für private Haushalte beträgt 10 l pro Person und Woche. Zugrunde zu legen ist die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen mit erstem oder zweitem Wohnsitz. Die Zahl der gemeldeten Personen wird jeweils zum 5. eines jeden Quartalsbeginns ermittelt.

Für Großveranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Schützenfeste, Stadtfeste usw.) werden auf Anforderung Behälter mit einem Volumen von 60 Litern bis 5.000 Litern bis zu einem Monat zur Verfügung gestellt. Hierfür wird je Leerung für bei Gefäßen mit zweiwöchentlicher Leerung 1/26 und bei Gefäßen mit wöchentlicher Leerung 1/52 der Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr von 80,00 € erhoben.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe etc.) richtet sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung (ZfA) -Sitz Iserlohn- in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem sind die an einem Stichtag aufgestellten Abfallbehälter.

Sollten bei einer Überprüfung andere Behälter (Größe/Anzahl) als veranlagt festgestellt werden und diese nachweislich regelmäßig geleert worden sein, kann eine rückwirkende Berechnung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist erfolgen.

- (3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 5. Januar des Veranlagungsjahres. Die zum Stichtag festgestellten Zahlen gelten für das gesamte Veranlagungsjahr, soweit sich im Veranlagungsjahr keine Änderungen ergeben. Änderungen in der Größe und der Anzahl der Abfallbehälter werden vierteljährlich mit Stichtag 5. des Quartalsbeginns berücksichtigt. Änderungen im Behältervolumen können einmal im Jahr zu Quartalsbeginn kostenlos vorgenommen werden. Bei darüber hinausgehenden Änderungen des Behältervolumens wird für den zusätzlichen Wechsel ein Entgelt in Höhe von 30,00 € erhoben.

Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres angeschlossen, erfolgt die Gebührenheranziehung mit Beginn des folgenden Monats nach Gefäßbestellung.

Veränderungen oder Neubestellungen, die in den ersten 5 Tagen des Quartals eingehen, werden zu dem jeweiligen Quartal erfasst. Auf Antrag erfolgen Aufstellung und Gebührenrechnung bei Volumenvergrößerungen auch im Laufe des Quartals.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Wechselsystems ist das Gewicht des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von	60 l	203,04 €
b) von	80 l	256,72 €
c) von	120 l	363,76 €
d) von	240 l	686,12 €
e) von	360 l	1.011,12 €
f) von	1.100 l	3.026,88 €

Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von	360 l	2.013,60 €
b) von	770 l	4.263,60 €
c) von	1.100 l	6.009,92 €
d) von	2.500 l	13.576,64 €
e) von	5.000 l	17.009,56 €

- (3) Auf Antrag wird die volumenabhängige Gebühr für einen berechneten 60-Liter-Behälter nachträglich auf die Hälfte der Gebühr ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem ausschließlich zu Wohnzwecken genutztem Grundstück nur eine Person gemeldet war. Für unbewohnte Grundstücke, an denen eine Verpflichtung zur Abnahme eines Müllgefäßes nicht besteht, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird anteilig für die Quartale gewährt, in denen die Voraussetzungen vorlagen. Der Antrag ist ab dem 2. Januar bis spätestens 31. März des Folgejahres zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag gilt für die Folgejahre fort, soweit sich keine Änderungen in den vorgenannten Voraussetzungen ergeben. Änderungen in den Verhältnissen sind durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 54,90 €.
- (5) Die Grundgebühr für die An- und Abfahrt eines Wechsels beträgt 162,30 €.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt Menden festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- Die Stadt ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen. Werden die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit der Grundsteuer erhoben, so sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer fällig. Im übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Sollte die nach den Vorschriften dieser Satzung ermittelte Gebühr in einem offenkundigen Missverhältnis zur Leistung stehen, so ist die Stadt berechtigt, die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme nach oben oder unten anzupassen.

§ 8

Inkrafttreten

4.1

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden vom 27.06.1979 in der z.Zt. geltenden Fassung außer Kraft.

Änderungen:

§ 4 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.12.1996 (01.01.1997)

§§ 3 und 4 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.01.1998

§ 4 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 01.01.1999

§ 4 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.12.1999 (01.01.2000)

§ 4 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 13.12.2000 (01.01.2001)

§§ 1, 2, 3, 4 und 6 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2001 (01.01.2002)

§ 3 (1) und (3) und § 4 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11.12.2002 (01.01.2003)

§ 4 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 10.12.2003 (01.01.2004)

§ 3 (1) und § 4 geändert durch 9. Änderungssatzung vom 15.12.2004 (01.01.2005)

§ 4 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 14.12.2005 (01.01.2006)

§ 2 geändert durch 11. Änderungssatzung vom 13.12.2006 (01.01.2007)

§ 3 geändert durch 11. Änderungssatzung vom 13.12.2006 (01.01.2007)

§ 4 geändert durch 11. Änderungssatzung vom 13.12.2006 (01.01.2007)

§§ 3 und 4 geändert durch 12. Änderungssatzung vom 13.12.2007 (01.01.2008)

Präambel und §§ 3 und 4 geändert durch 13. Änderungssatzung vom 05.01.2009 (01.01.2009)

Präambel und §§ 3 und 4 geändert durch 14. Änderungssatzung vom 23.12.2009 (01.01.2010)

§ 4 (1) und (4) geändert durch 15. Änderungssatzung vom 20.12.2010 (01.01.2011)

§ 4 (1) und (4) geändert durch 16. Änderungssatzung vom 15.12.2011 (01.01.2012)

§ 4 (1) und (4) geändert durch 17. Änderungssatzung vom 12.12.2012 (01.01.2013)

§ 4 (1) und (4) geändert durch 18. Änderungssatzung vom 11.12.2013 (01.01.2014)

§ 4 (1) und (4) geändert durch 19. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (01.01.2015)

§ 4 (1) und (4) geändert durch 20. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (01.01.2016)

§ 4 (1) und (4) geändert durch 21. Änderungssatzung vom 06.02.2017 (01.01.2017)

§ 4 (1) und (4) geändert durch 22. Änderungssatzung vom 13.12.2017 (01.01.2018)

§ 2 (7) und § 4 (1, 3, 4, 5) geändert durch 23. Änderungssatzung vom 12.12.2018 (01.01.2019)

Präambel und § 4 (1, 4, 5) geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 07.05.2020 (01.01.2020)

Präambel und § 4 (1, 4, 5) geändert durch die 25. Änderungssatzung vom 21.12.2020 (01.01.2021)

Präambel und § 4 (1, 4, 5) geändert durch die 26. Änderungssatzungen vom 15.12.2021 (01.01.2022)

§ 4 (1, 4, 5) geändert durch die 27. Änderungssatzungen vom 13.12.2021 (01.01.2023)